

MITTEILUNG

an: Stadtrat

Antrag der Fraktion „Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE“ vom 11.12.2014 auf Akteneinsicht

- 1. Unterlagen zum Thema „Durchführung und Ergebnisse der kommunalen Abwassererprobung von Juni bis September 2014“**
- 2. Gutachten der Firma Hofmann Consulting zu Einleitungsbedingungen und Aufwandsgrenzen in der Gebühren- und Anschlusssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR**

Bezug: Stellungnahme zum Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

ich verweise auf den Ihnen vorliegenden Antrag der Fraktion „Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE“ auf Akteneinsicht. Zur weiteren Behandlung des Antrages gebe ich folgende Hinweise und nehme ferner hierzu Stellung.

I. Grundlagen des Akteneinsichtsrechts:

- Das kommunalverfassungsrechtliche Akteneinsichtsrecht ist in § 45 Abs. 6 Sätze 2 und 3 KVG LSA geregelt und wird hinsichtlich seiner Durchführung weiter in § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse konkretisiert. Es handelt sich um eine Befugnis des Stadtrates als Kollegialorgan zur Befriedigung seiner Kontrolle in Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung. Es geht somit nicht um Informationen für und im Interesse einzelner Stadträte oder Fraktionen, sondern um eine Unterrichtung des Stadtrates im Wege der eigenen Einsichtnahme in Verwaltungsakten.
Dementsprechend sieht die Geschäftsordnungsregelung vor, dass der Stadtrat im Rahmen von ihm zur Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechtes zu treffender Entscheidungen auch darüber zu befinden hat, ob und in welcher Weise ihm über das Ergebnis der Akteneinsicht ein Bericht zu erteilen ist. Da die Akteneinsicht nicht Selbstzweck ist, wird eine Berichterstattung die Regel sein.
- Voraussetzung ist ein Antrag auf Akteneinsicht in einen bestimmten Vorgang durch ein Zehntel, aber mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion. Dem Antrag sollte zu entnehmen sein, weshalb es erforderlich ist und welchem Ziel es dient, dass sich der Stadtrat über eine bestimmte städtische Angelegenheit durch die eigene Einsicht in die Akten Kenntnis verschafft. Der Akteneinsichtsantrag betrifft den Oberbürgermeister und den Stadtrat. Den Oberbürgermeister betrifft dies, indem er die in seiner Verwaltung zu den Angelegenheiten der Stadt vorhandenen Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen hat, wenn die Voraussetzungen der Akteneinsicht vorliegen. Den Stadtrat betrifft es, indem er die Akteneinsicht durchführt und zu deren Wahrnehmung weitere Entscheidungen zu treffen hat.

- Die Entscheidung über die Antragsstellung erfolgt durch einfachen Stadtratsbeschluss. Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, sofern die Gründe und Voraussetzungen für eine unmittelbare Unterrichtung des Stadtrates mittels Akteneinsicht vorliegen. Der Stadtrat entscheidet zugleich, ob er die Akteneinsicht insgesamt als Gremium selbst wahrnimmt oder ob er dies einem Akteneinsichtsausschuss überträgt und ob ihm unter Erteilung eines bestimmten Untersuchungsauftrages Bericht über die Akteneinsicht zu erstatten ist. Bei dem Akteneinsichtsausschuss kann es sich um einen schon vorhandenen beratenden oder beschließenden Ausschuss des Stadtrates handeln oder auch um einen solchen, der speziell für die Akteneinsicht gebildet wird.
- Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss für die Akteneinsicht vertreten sein. Dabei müssen nicht alle Antragsteller in dem Ausschuss vertreten sein, sondern zumindest eine Person aus dem Kreis der Antragsteller.
Die mit der Akteneinsicht beauftragten Stadträte sind berechtigt, sich Notizen aus den Akten zum Zwecke des Berichts an den Stadtrat zu fertigen. Durch den Oberbürgermeister kann die Anfertigung und Überlassung von Abschriften oder Fotokopien zur Verwendung durch den Akteneinsichtsausschuss zugelassen werden. Auch diese Ablichtungen sind dann Unterlagen des Ausschusses zum Zwecke seiner Berichterstattung und nicht Unterlagen einzelner Stadträte.
- Die Akteneinsicht betrifft alle Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung und demzufolge die in der Verfügungsgewalt der Stadt befindlichen Akten über die der Stadt obliegende Erfüllung ihrer Aufgaben im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis (Aufgabenerfüllung nach § 4 KVG LSA).
Der Akteneinsichtsanspruch besteht nicht für geheim zu haltende Angelegenheiten (§ 45 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 6 KVG LSA).

II. Gegenstand des vorliegenden Akteneinsichtsantrages:

Der Antrag auf Akteneinsicht der Fraktion „Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE“ wurde im Zusammenhang mit den in der Sitzung des Stadtrates am 11.12.2014 unter den TOP 16 und 17 behandelten Satzungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts eingereicht. In dieser Sitzung hat der Verfasser der betreffenden gutachterlichen Stellungnahme seine Feststellungen und Schlussfolgerungen vorgestellt und erläutert sowie dahingehende Fragen beantwortet. Dies betraf auch von der Fraktion „Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE“ in ihren Fragen vorgebrachte Zweifel an der Richtigkeit der gutachterlichen Stellungnahme. Nach Abschluss der Erörterung hat der Stadtrat die Satzungen der Abwasseranstalt mehrheitlich beschlossen.

Die Fraktion „Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE“ hält die gutachterliche Stellungnahme und die ihr zugrundeliegenden Messergebnisse weiterhin für zweifelhaft. Es wird befürchtet, dass bei der Abwasseranstalt Mindereinnahmen bei den Gebühren in Millionenhöhe entstehen und dies schwerwiegende Folgen für die Stadt Weißenfels und ihre Einwohner habe. Die Akteneinsicht des Stadtrates in bestimmte Unterlagen und deren Bewertung, also verbunden mit einem entsprechenden Bericht an den Stadtrat, soll den gesamten Sachverhalt klären.

III. Akteneinsicht und Angelegenheit der Stadt – Abwasserbeseitigung:

Der Fraktion „Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE“ steht unzweifelhaft das Antragsrecht zur Akteneinsicht zu, dem der Stadtrat entsprechen muss, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Klärungsbedürftig ist der Gegenstand und Umfang der Akteneinsicht im Hinblick darauf, dass es sich um eine Angelegenheit der Stadt handeln muss.

Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist zunächst vom Charakter her eine gemeindliche/städtische Aufgabe. Mit der durch die Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts auf der Grundlage des Anstaltsrechts erfolgten Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Weißenfels ist diese Aufgabe von der Stadt Weißenfels auf die Anstalt übertragen worden und übergegangen. Die Anstalt erfüllt diese Aufgabe mit ihren Organen (Vorstand, Verwaltungsrat) und der Verwaltung der Anstalt. Als Anstaltsträger verbleiben der Stadt (dem Stadtrat) die Aufgaben, die Satzungen der Anstalt zu erlassen, die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Wahrnehmung eines Weisungsrechts zur Stimmabgabe gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrates in bestimmten ausgewählten Angelegenheiten (vgl. §§ 3, 5 Abs. 4 und 6 Satz 2 Unternehmenssatzung).

Dem kommunalverfassungsrechtlichen Akteneinsichtsrecht sind demzufolge Grenzen gesetzt, wenn eine Gemeinde/Stadt nach den dafür geltenden Regelungen (kommunale Gemeinschaftsarbeit, Anstaltsrecht) Aufgaben auf andere Körperschaften überträgt, auch wenn sie an diesen Körperschaften „beteiligt“ ist. Aufgrund solcher Aufgaben-Übertragungsakte „weg“ von der Stadt ist verbunden und zu akzeptieren, dass die betreffende Körperschaft/Anstalt anstelle der Stadt mit ihren Organen die Aufgabe erfüllt und durchführt.

Die Einflussnahmen und Kontrollen der Stadt im vorliegenden Fall über die Abwasseranstalt als deren Anstaltsträgerin werden nach dem Anstaltsrecht und der Unternehmenssatzung durch die der Stadt vorbehaltenen Entscheidungen und über die städtischen Vertreter im Verwaltungsrat ausgeübt.

Folge davon ist im Hinblick auf ein unmittelbares kommunalverfassungsrechtliches Akteneinsichtsrecht des Stadtrates, dass dies nur solche Vorgänge betreffen kann, über die die Stadt als eigene Angelegenheit weiterhin entscheidungsbefugt ist. Auch nur insoweit reicht die Verfügungsbefugnis über Akten, die aufgrund der Aufgabenerfüllung bei der Anstalt vorhanden sind und von dort bereitzustellen sind. Darüber hinaus überwacht im Auftrag der Stadt der Verwaltungsrat die Geschäftsführung des Vorstandes und haben die Mitglieder des Verwaltungsrates in ihrer Verantwortung erforderliche Kontrollen und Aufklärungen vorzunehmen und Veränderungen zu veranlassen.

Ferner besteht für jedermann nach den gesetzlichen Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen ein entsprechender Anspruch unmittelbar bei der Stelle – hier der Abwasseranstalt – welche über die entsprechende Information (Akten) verfügt.

Mit diesen etwas ausführlicheren Hinweisen möchte ich dafür sensibilisieren, dass es auch bei der Akteneinsicht um ein rechtmäßiges Handeln aller daran Beteiligten geht. Eine Kontrolle und Einflussnahme auf das ordnungsgemäße Handeln der Abwasseranstalt bei der ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben der Abwasserbeseitigung ist nach den dafür bestehenden Regelungen und Zuständigkeiten gesichert. Aufgrund dessen gibt es auch keine Rechtfertigung dafür, sich unter Berufung auf allgemeine Grundsätze von Demokratie, Offenheit und Transparenz je nach Belieben darüber hinwegzusetzen. Denn auch diese Grundsätze funktionieren nur verlässlich und rechtssicher, wenn man sich rechtmäßig verhält.

IV. Schlussfolgerungen und Umsetzung der Akteneinsicht:

Beruhend darauf ergibt sich für die beantragte Akteneinsicht Folgendes:

1. Das zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bestehende Recht zum Satzungserlass ist bei der Stadt (Stadtrat) verblieben. Zu den in der Stadtratssitzung am 11.12.2014 behandelten Satzungsänderungen wurde der Verfasser der gutachterlichen Stellungnahme hinzugezogen, um seine Stellungnahme vorzustellen und hierzu Fragen zu beantworten. Sowohl aufgrund dessen als auch des unmittelbaren Zusammenhangs zum Satzungsgegenstand und –inhalt unterliegt die gutachterliche Stellungnahme der kommunalverfassungsrechtlichen Akteneinsicht.

2. Für die darüber hinausgehenden, zur Akteneinsicht verlangten Unterlagen, und zwar Gesprächsprotokolle, Aktennotizen, Auftragsvergabe, Beratungen im Verwaltungsrat, mit Oberbürgermeister und Industrieleitern sowie dazu erteilte Vorgaben zum Thema „Durchführung und Ergebnisse der kommunale Abwassererprobung“ besteht kein solcher Zusammenhang. Es handelt sich hierbei um Vorgänge, die bei der Abwasseranstalt und ihren Organen in Erfüllung der eigenen Aufgabenerfüllung entstanden sind.
Falls die gutachterliche Stellungnahme nach Ansicht des Akteneinsichtsausschusses nicht ausreichen sollte, um den ihm erteilten Untersuchungsauftrag zu erfüllen, kann dann auf konkret zu benennende weitere Unterlagen, die für den Satzungsinhalt und dessen Rechtmäßigkeit maßgeblich sind, ergänzend zurückgegriffen werden.
3. Ich rege an, die Akteneinsicht dem Finanzausschuss des Stadtrates zu übertragen. Der Finanzausschuss hat sich vorberatend mit den betreffenden Satzungen der Abwasseranstalt befasst und ist daher der dafür fachlich zuständige Ausschuss. Die Fraktion „Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE“ ist in diesem Ausschuss vertreten.
4. Ich rege an, diesem Akteneinsichtsausschuss den Auftrag zu erteilen, zu prüfen, ob die gutachterliche Stellungnahme zweifelhaft ist, so dass die darauf beruhenden Satzungsänderungen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit nochmals zu überprüfen sind. Dazu ist dem Stadtrat ein schriftlicher Bericht zu erteilen.
5. Ich rege ferner an, die Mitglieder des Verwaltungsrates der Abwasseranstalt zu beauftragen, der von der Fraktion „Bündnis für Gerechtigkeit/GRÜNE“ angenommenen Befürchtung von Mindereinnahmen der Abwasseranstalt bei deren Gebühren nachzugehen.

Ich bitte darum, dass meine Anregungen von Stadträten und/oder Fraktionen als Beschlussanträge an den Stadtrat aufgegriffen werden.

Mit freundlichem Gruß

Risch
Oberbürgermeister

